

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. 9270, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 lautet:

„(8) Kinder- und Jugendhilfe ist neben den Leistungen der Grundversorgung, den Angeboten der Kinderbetreuung, des Kindergartens, der Schule, des Gesundheitssystems sowie der Sozial- und Behindertenhilfe subsidiär zu gewähren.“

2. § 10 Abs. 1 bis 5 lauten:

„§ 10

Auskunftsrechte

(1) Die Auskunftsrechte der betroffenen Personen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, und der juristischen Personen werden zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen eingeschränkt. Eine Auskunftserteilung ist nur nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 zulässig. Darüber sind die betroffenen Personen in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, selbst Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens vom jeweiligen Träger oder der Einrichtung zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche und berechtigte Interessen der Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie anderer Personen oder überwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden.

(3) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 2 steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Entscheidungsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen der notwendigen Entscheidungsfähigkeit ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.

(4) Nach Erreichung der Volljährigkeit ist ihnen auf Verlangen vom jeweiligen Träger oder der Einrichtung Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen zu erteilen, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige, persönliche und berechnigte Interessen der Eltern oder Erziehungsberechnigten sowie anderer Personen gefährdet werden.

(5) Erziehungsberechnigte und Pflegepersonen haben das Recht, vom jeweiligen Träger oder der Einrichtung Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, soweit durch die Erteilung der Auskunft nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche und berechnigte Interessen der Eltern oder Erziehungsberechnigten sowie anderer Personen gefährdet werden. Dieses Recht steht auch Personen zu, denen Pflege und Erziehung aufgrund einer Erziehungshilfe ganz oder teilweise nicht mehr zukommt.“

3. § 13 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

„Einsicht in die Dokumentation kann nur im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß § 9 oder der Auskunftsrechte gemäß § 10 gewährt werden.“

4. Im § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben auf Anforderung der Landesregierung an der Erhebung der Daten gemäß Abs. 1 mitzuwirken.“

5. Im § 21 erhält der Text die Bezeichnung „Abs. 1“. Nach § 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben auf Anforderung der Landesregierung an der Forschung gemäß Abs. 1 mitzuwirken.“

6. Im § 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben bei jeder Aufnahme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland eine Meldung an die Landesregierung zu erstatten.“

7. § 25 Z 7 lautet:

„7. Offene Jugendarbeit (mobil und standortbezogen);“

8. Im § 77 werden folgende Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„(3) Kostenersatzpflichtige haben bei der Festlegung und Überprüfung des Kostenersatzes mitzuwirken und maßgebliche Änderungen zu persönlichen Umständen, die Auswirkungen auf die Kostenersatzleistung haben, unverzüglich dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.

(4) Im begründeten Einzelfall kann zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere bei Unterschreitung des Unterhaltsexistenzminimums, von der Geltendmachung des Kostenersatzes abgesehen werden.“

9. Im § 84 Z 7 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

„8. Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 2024/1346 vom 22. Mai 2024.“